



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

ABC-V14

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Andermatt Biocontrol AG, 6146 Grossdietwil, Schweiz
Zulassungszeitraum:	2. Mai 2018 bis 29. August 2018
Menge:	200 Liter
Behandlungsfläche:	ca. 200 ha ökologisch wirtschaftende Betriebe mit nachgewiesenen Resistenzproblemen bei anderen CpGV-Isolaten
Wirkstoff:	Cydia pomonella-Granulosevirus Isolat V14
Wirkstoffgehalt:	3*10 ¹³ GV/l
Formulierung:	Suspensionskonzentrat (SC)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramme:	(GHS07) Ausrufezeichen
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H317
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P101, P102, P261, P280, P302+P352, P333+P313, P362+P364, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(ohne Kodierung)

Enthält Cydia pomonella-Granulosevirus V14. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Anwendungsbestimmungen

- entfällt -

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SP1)

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nichtbienengefährlich eingestuft (B4).



Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Apfelwickler (<i>Cydia pomonella</i> L.)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kernobst
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	Larven
	Anwendungszeitpunkt:	Ab Schlüpfen der ersten Larven
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	10
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	10
	- <i>Abstand:</i>	maximal 8 sonnige Tage
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	50 ml/ha und je m Kronenhöhe in maximal 400 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe
	- Erläuterungen zum Aufwand:	max. 2 m Kronenhöhe
4.	Wartezeiten:	F Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.